

Satzung
zur 7. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis
(Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2007
in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 02. Mai 2019

Gegenüberstellung der Veränderungen

Ist	Soll	Bemerkung
<p>§ 5 Absatz 1</p>		
<p>Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Salzlandkreises liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 10 bis 18 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).</p>	<p>Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Salzlandkreises liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken oder wohnzweckähnlichem Gebrauch (nicht ständige Wohn-, Freizeit- und Erholungsnutzung) genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 10 bis 18 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).</p>	<p>Durch teilweise nicht eindeutig zu klärende Nutzungsverhältnisse von unterschiedlich bebauten Grundstücken in verschiedenen Gemeinden im Salzlandkreis, werden durch diese Änderung auch die Grundstücke vom Anschluss- und Benutzungszwang erfasst, welche eine ähnliche Funktion aufweisen, wie die eines Haupt- oder Nebenwohnsitzes, aber nicht dem ständigen Wohnen dienen. Auch auf diesen Grundstücken fallen hausmüllähnliche Abfälle an, welche dem öffentlich rechtlichen Entsorger zu überlassen sind.</p>